

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Zübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag bei Wilh. Heint. Schramm.

Nro. 103. Freitag den 26. December 1823.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. In der Verordnung vom 30ten Nov. 1806. S. 42. in Betreff der Regulirung und Nachvisitation der Maasse und Gewichte ist vorgeschrieben, daß alle 3 bis 4 Jahre die Getraide- und Ellen-Maasse und die Gewichte der Commerzianten auf das Rathhaus der Amtsstadt eingeliefert und dort vom Psechtamt untersucht werden sollen.

Da nun schon seit mehreren Jahren keine solche Untersuchung mehr statt gefunden hat, so wird hiemit verfügt, daß am 29ten und 30ten Decbr. d. J. die Berichtigung der Maasse und Gewichte dahier auf dem Rathhause vorzunehmen sei.

Am Montag den 29ten Decbr. Vormittags um 9 Uhr müssen die Getraidesiegler und Ellen-Maasse und die Gewichte der Commerzianten von den Orten Eodelshausen, Bühl, Dettingen, Frommenhausen, Hemmendorf, Hirrlingen, Kiebingen, Mödingen, Niedernau, Deschingen, Oferdingen, Schwalldorf, Thalheim und Weiler, am Dienstag den 30ten Dec.

Vormittags um 9 Uhr die von Ekenweiler, Ergenzingen, Hailfingen, Hirschau, Nellingshheim, Obernau, Remmingsheim, Seebronn, Wendelsheim, Wolfenhausen und Warmingingen auf das hiesige Rathhaus vor das Psechtamt gebracht und zum Beweis der geschehenen Berichtigung mit der Jahrzahl 1823. versehen werden.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, dafür zu sorgen, daß an den besagten Tagen sämmtl. Maasse und Gewichte der Commerzianten so wie diejenigen, welche die Gemeinden inzwischen angeschafft haben, und noch nicht gepsechtet sind, zur bestimmten Zeit durch sichere Personen unfehlbar dem Psechtamt dahier zur Prüfung übergeben werden. Derjenige, welcher sein Maas und Gewicht nicht pünktlich einliefert, hat eine Strafe von 5 Reichsthalern zu gewärtigen, und muß überdies die Nachpsechtungs-Kosten tragen.

Nach vollendetem Psechtungs-Geschäft hat jeder Ortsvorsteher durch eine Urkundsperson bei den betreffenden Commerzianten Untersuchung anstellen zu lassen, ob deren Maasse und Gewichte gehörig berichtigt und mit der Jahrzahl 1823. versehen sind. Jeder Contraventionsfall ist ohne Verzug zur Bestrafung hieher anzuzeigen.

Sebastian

des Jo

des Ja

ger, Gers

ann.

sider, mit

teilmayer,

Landjäger

baumann,

Monat an

ittwe alt

cht.

Präzept

ronn alt

rn.

ch und

4fl. 12fr.

fl. 20 fr.

32 fr.

6 fr.

6 fr.

5 fr.

5 fr.

8 fr.

7 fr.

6 fr.

16 fr.

14 fr.

. 2½ D.

In denjenigen Gemeinden, wo noch keine Getraide und andere Maase vorhanden sind müssen solche augenblicklich angekauft, und zur Psechtung auf die bestimmten Tage hieher geschickt werden.

In Beziehung auf die Nachvisitation, der Trinkgeschirre wird den Ortsvorstehern bemerkt, daß der Zollvisitator Brei tner dahier beauftragt sei, das Nachweihen der Trinkgeschirre auf den einzelnen Amts-Orten von Zeit zu Zeit, jedoch jährlich nicht öfter als 2 bis 3 mal vorzunehmen. Derselbe wird bei seiner Ankunft mit einer oberamtlichen Legitimation versehen seyn, und sich jedesmal beim Schultheissen melden, welcher dem Visitator die — in der Verordnung vom 15ten Febr. 1815. §. 16. anbefohlenen Trinkgeschirre abzugeben, für die — im §. 15. angeordnete Belohnung des Visitators zu sorgen, und die entdekten strafbaren Fehler nach Maasgabe des §. 18. zu rügen, oder zur Bestrafung hieher anzuzeigen hat.

Die Register über die vorgenommene Visitationen sind in der Orts-Registratur aufzubewahren, und bei dem nächsten Obergericht zur Einsicht vorzulegen.

Sollten in einer oder der andern Gemeinde noch keine gepsechteten Triak-Geschirre vorhanden seyn, so müssen sie ohne Verzug erkauft und dahier beim Psechtamt berichtet werden.

Den 18. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

N a g o l d. (An die Ortsvorsteher.) Die häufige Unterlassung des Bahnschleifens nach einem gefallenem Schnee, veranlaßt die unterzeichnete Stelle zu der Bekanntmachung, daß jeder Ortsvorsteher, welcher nach einem gefallenem — etwas tie-

fen Schnee, der die Strasse unkenntlich oder den Wandel auf solcher beschwerlich macht, das Bahnschleifen unterläßt, und nachsichtlich eine Strafe von 2 Reichsthalern zu erwarten habe.

Den 19. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

N a g o l d. Sämtlichen Ortsvorstehern des hiesigen Bezirks wird hiemit aufgegeben, bis den 31ten d. M. unfehlbar hieher zu berichten, welche württembergische Militair-Führen und Postritte von dem betreffenden Ort seit dem 1ten Jan. d. J. prästirt worden sind, diesem Bericht aber die nöthigen Beweise beizulegen.

Den 20. Decbr. 1823.

K. Oberamt.

Oberamtsgericht Tübingen.

T ü b i n g e n. (Gläubiger-Ausruf.) Ueber das Vermögen des Balthas Göhner von Nehren, ist durch Beschluß vom 2. Decbr. der Gannnt erkannt, und zur Liquidation der Forderungen der Gläubiger auf Montag den 29. December

Termin angesetzt worden. Es werden daher alle Gläubiger des Göhner aufgesordert, an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Nehren entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls sie durch das gleich nach der Verhandlung auszusprechende Präclusiv Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen werden.

Den 8. Decbr. 1823.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Rottenburg.

R o t t e n b u r g. (Gläubiger-Vorladung.) Nachdem gegen den Zimmermann Franz Breiling zu Ergenzingen das Gannntverfahren rechtskräftig erkannt worden ist,

werden alle diejenigen welche an denselben eine Forderung, aus irgend einem Rechtsgrund zu machen haben, vorgeladen, ihre Ansprüche und deren Vorzugsrechte an der zur Schuldenliquidation auf

Montag den 26. Januar 1824.

Vormittags 9 Uhr bestimmten Tagfahrt auf dem Rathhaus zu Ergenzingen geltend zu machen, und sich auch in Ansehung eines Nachlaß, Vergleiches zu erklären, widrigenfalls, sie durch den an demselben Tag erfolgenden gerichtlichen Bescheid von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden würden.

Den 12. Decbr. 1823.

R. Oberamtsgericht.

Oberbürgermeisteramt Lübingen.

Lübingen. Die längst bestehende Verordnung, daß an Fuhrwerken, welche vor Wirths- und andern Häusern bei Nacht stehen bleiben müssen, Laternen mit brennendem Licht gehängt werden sollen, wird hiemit unter Androhung von Strafen in Erinnerung gebracht.

Den 21. Decbr. 1823.

Oberbürgermeisteramt.

Cameralamt Rottenburg.

Rottenburg. Die unterzeichnete Stelle ist legitimirt worden, den Gültspflichtigen, welche ihre Gült- Frucht-Schuldigkeiten des laufenden Jahrs mit Geld berichtigen wollen, die Natural-Lieferung gegen baare Bezahlung der — zur Verfallzeit der Schuldigkeit bestandenen mittlere Marktpreise der nächsten Frucht, Schranne, wie sie dort aus den Früchten des Orts, oder der Gegend erlößt worden sind, erlassen zu dürfen. Von diesen Preisen darf jedoch, im Fall die Früchten im Ort abgeholt werden müssen, der Fuhrlohn, und wenn die Lieferungspflichtigen

eine Lieferungsgebühr zu fordern haben, diese in Abzug gebracht werden; auch darf beim Natural-Einzug — statt Roggen — das Doppelte an Dinkel angenommen werden.

Sollten Zehnt- und andere Pächter ihre Schuldigkeiten für dieses Jahr mit Geld berichtigen wollen, so haben sie besonders bittlich darum einzukommen.

Welches die Ortsvorsteher des hiesigen Bezirks den Abgabe-Pflichtigen bekannt machen wollen.

Den 19. Decbr. 1823.

R. Cameralamt.

Rottenburg. (Frucht-Verkauf.) Die unterzeichnete Stelle verkauft aus freier Hand Dinkel vom Jahrgang 1822.

Den 23. Decbr. 1823.

R. Cameralamt.

Lübingen. Durch Stadträthlichen Beschluß solle die der Stadt gehörende Lohmühle samt dem Wohn-Haus zum Verkauf gebracht werden. Es wird dieses hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit sich die etwaigen Liebhaber bei der Stadtpfleger über die nähere Umstände erkundigen, sodann sich Samstag den 10. Januar 1824. Morgens 9 Uhr bei der Verkaufs-Verhandlung auf dem Rathhaus einfinden können.

Den 20. Dec. 1823.

Stadtschultheissenamt und Stadtrath.

Lübingen. (Aufruf an die Gläubiger des verstorbenen Johannes Wohle, Schmid.) Um den Vermögens Zustand des verstorbenen Johannes Wohle, Schmid dahier kennen zu lernen, werden hiemit alle diejenigen welche an den Wohle aus irgend einem Rechtsgrunde etwas zu for-

den haben aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzugeben, oder im Unterlassungsfall sich zu gewärtigen, daß bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht auf sie genommen werde.

Den 18. Decbr. 1823.

Waiengericht.

Lübingen. (Liegenschafts Verkauf.) Aus dem Nachlasse des verstorbenen Johannes Bohle, Schmid dahier, ist nachfolgende Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt.

Weder

2 Morgen im Holderbusch;
3/4 tel an 1 1/2 Morg. 15 Rthl. Baumaßer auf der Viehwaide.

Wiesen

3 Viertel auf der Viehwaide.
wa. 3 Viertel 3/4 tel 8 Rthl. allda.
3/4 tel von 1 Morg. 2 1/2 Viertel auf dem Schnarrenberg.

Weinberg

2 Viertel 8 Rthl. im Sukelloh.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich hinsichtlich der Bedingungen an die Erben Gottfried Bohle Kutscher, und Jakob Weiß Schmid zu wenden.

Den 18. Decbr. 1823.

Waisengericht.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Logis Verleihung.) In des Königmwirths Weimers Behausung außerhalb des Schmid Thors kann eine Familie ein heizbares Wohnzimmer mit 2 Neben-zimmern und sonstigem Raum sogleich, oder bis Lichtmeß miethweise beziehen.

Lübingen. (Haus Verkauf oder Vermietung.) Eine Behausung mit 3 heizbaren Stuben und 2 Stubenkammern,

worunter eine Bäckerstube, nebst 1. Scheuer, Stallung, Hofse, Brennhausle, Keller, und mehreren Kammern, ist kaufweise entweder lästig oder ganz zu kaufen, oder eine Bäckerstube und eine andere Stube mit Stubenkammer und weiterem zu Gütern erforderlichen Raum, sogleich oder bis Lichtmeß miethweise zu beziehen, weitere Auskunft giebt Ausgeber dieß.

Lübingen. Alter ächter Jamaica Rum von der besten Qualität, die Bousteille von 1/2 Maas a 1 fl. 12 kr. bei Baur und Schmidt

Derendingen, Oberamt Lübingen. (Widerrufung der Bürgerschafts Leistung für Joseph Jenth, Schultheissen Sohn.)

In Beziehung auf No. 99. d. Blatts erkläre ich daß ich für Joseph Jenth, niemals eine Bürgerschaft geleistet habe, und bemerke hiebei daß ich vor dem Königl. Oberamt auf die Injurienklage des Jenth, meine Behauptung nicht zu beweisen vermochte.

Den 20. Decbr. 1823.

Johannes Nagel.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Lübingen.] Geborne:

Den 19. Decbr. dem Mehger Wehel ein Knabe.

Gestorbene:

Den 15. Decbr. Fr. Gottlieb Helmann, Bäcker, Obermeister und Stadtraths Ehefrau, starb an der Lungensucht, alt 45 Jahr.

— — Barbara Dannenman, Maurers led. Tochter, starb am Nervenfieber, alt 19 Jahr.

— — Weingärt. Rehrers unehf. Knabe, starb an Sichern, alt 14 Tag.

